

EU-Trinkwasserrichtlinie und ihre Umsetzung

Nur hohe Qualität zapfbar?



Am 3. November 1998 wurde im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – die sogenannte Trinkwasserrichtlinie – veröffentlicht. Darin werden die Mitgliedstaaten der EU u. a. zur Gewährleistung verpflichtet, daß die Qualität des Trinkwassers in den Mitgliedstaaten binnen fünf Jahren dieser Richtlinie entspricht (Artikel 14). In Deutschland ist vor wenigen Wochen eine den Anforderungen der EU-Richtlinie angepaßte deutsche TW-Verordnung erschienen, welche am 1. Januar 2003 in Kraft treten wird! Die Europäische TW-Richtlinie ist damit fristgerecht in deutsches Recht umgesetzt! Es ergeben sich folgende wichtige Punkte:

- Der bisherige Qualitätsstandard für Trinkwasser und die Überwachung der TW-Qualität wird deutlich verbessert. Die Wasserversorgungsunternehmen müssen jährlich Wasseranalysen über die Zusammensetzung des Trinkwassers in ihrem Versorgungsbereich veröffentlichen. Für den Verbraucher bedeutet dies mehr Transparenz und Sicherheit.
- Neu ist, daß alle Anforderungen der Trinkwasserverordnung an den Entnahmestellen in der Hausinstallation einzuhalten sind, an denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird. Die Gesundheitsämter müssen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte aktiv werden und die betroffenen Verbraucher informieren und detaillierte Abhilfemaßnahmen anordnen.

Die Verantwortlichkeiten für die genießbarkeit des Trinkwassers an der Entnahmestelle sind für Wasserversorgungsunternehmen, Hauseigentümer, Fachplaner und Installationsunternehmen deutlich gestiegen. Es wird Zeit, daß die Tragweite der neuen Bestimmungen ins Bewußtsein aller Beteiligten rückt.

- Die Trinkwasserqualität in öffentlichen Gebäuden muß auf Grundlage von stichprobenartigen Kontrollen festgestellt werden. Flächendeckende Überwachungen in privaten Haushalten sind nur dann vorgesehen, wenn dem Gesundheitsamt die Nichteinhaltung von Grenzwerten oder Anforderungen bekannt wird (z. B. durch Meldung vom Hauseigentümer oder Dritten).
- Installationen und wesentliche Änderungen von TW-Anlagen müssen in Deutschland nach wie vor von eingetragenen Installationsbetrieben ausgeführt werden. In Abhängigkeit der lokalen Wasserqualität hat der Installateur bei der Neuinstallation zu entscheiden, welcher Werkstoff für die Trinkwasserinstallationen verwendet werden kann.
- Aufgrund der erweiterten Überwachungs- und Informationspflichten von Gesundheitsämtern und Wasserversorgern ist damit zu rechnen, daß Verstöße gegen die Vorschriften und Normen leichter entdeckt werden. Die Betriebe sind somit

gut beraten, die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Parallel zur Trinkwasserverordnung wurden daher die technischen Vorschriften (Normen), die den Schutz des Trinkwassers im Bereich der Hausinstallationen sicherstellen sollen, an die neuen Anforderungen angepaßt. Für die Normung sind folgende Aspekte von entscheidender Bedeutung:

- Veränderungen metallischer Werkstoffe für Rohrleitungen und Armaturen durch Korrosion (behandelt in DIN 50930 Teile 1 bis 5 und zukünftig DIN EN 12502)
- Veränderung der Trinkwasserqualität durch bestimmte Werkstoffe über die zulässigen Grenzwerte vom Wasserhauschluß bis zur Entnahmestelle (DIN 50930 Teil 6)

- Absicherung des Trinkwassers durch Verunreinigungen bei Rückfließen von Wasser in die Hausinstallation (DIN EN 1717 und übergangsweise DIN 1988 Teil 4)
- Vorschriften für Planung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen (DIN 1988 Teile 1 bis 8 und zukünftig DIN EN 806 Teile 1 bis 5).

Zu den genannten Aspekten wurden die folgenden Normen geschaffen:

- DIN 50930 Korrosion metallischer Werkstoffe: Die Veränderungen an metallenen Werkstoffen durch Korrosion werden im Rahmen der Normenreihe DIN 50930 Teile 1 bis 5 behandelt. Diese werden jedoch mit Veröffentlichung der DIN EN 12502 zurückgezogen, welche die gleichen Sachverhalte regeln wird. Die DIN 50930 Teil 6 (Ausgabe März 2001) wurde allerdings auf Drängen des deutschen Gesetzgebers als Ergänzung zur deutschen Trinkwasserverordnung neu erstellt. Hier wurden die verschiedenen metallenen Werkstoffe unter dem Gesichtspunkt „Beeinflussung der Trinkwasserbeschaffenheit“ zusammengefaßt. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt hiermit das Prinzip, den Grenzen für den Einsatz der Werkstoffe vorzubeugen, die im direkten Kontakt mit dem Trinkwasser stehen, um die Gefahr einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte zu vermeiden oder zu minimieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich daher, daß ein nicht großer, aber doch nicht zu vernachlässigender Teil der ca. 6000 Wässer aus der öffentlichen Versorgung Zusammensetzungen haben, die sie für Metalle in einem Maß korrosiv machen, dass Überschreitungen der Grenzwerte der Metalle in der Trinkwasserinstallation nicht auszuschließen sind.

● DIN EN 1717 2000: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen (Ersatz für die bisherige DIN 1988 Teil 4). Diese Norm befindet sich derzeit in der Veröffentlichungsphase und beinhaltet wesentliche Festlegungen zum Schutz des Trinkwassers in den öffentlichen Versorgungsnetzen und den häuslichen TW-Installationen. Mit dem Erscheinen der Norm DIN EN 1717 wird auf Basis eines technischen Regelwerkes obligatorisch, daß alle das Trinkwasser möglicherweise gefährdenden Wasserentnahmestellen und Apparate für den häuslichen Bereich mit integrierten Sicherungseinrichtungen ausgestattet werden müssen. Das bedeutet,

daß Hersteller den Nachweis der Eigensicherheit und Normenübereinstimmung bezüglich ihrer Produkte nachweisen müssen. Da mit der DIN EN 1717 die in Deutschland gewohnte Normungstiefe aber nicht ganz erreicht werden konnte, war es notwendig, zusätzlich einen nationalen informativen Anhang zu formulieren, wo entsprechende Anwendungshinweise und Ausführungshilfen gegeben werden, wie sie aus der bisherigen nationalen Norm der DIN 1988 bekannt sind.

● DIN 1988 Teile 1 bis 8 und zukünftig DIN EN 806 Teile 1 bis 5. Was den Bereich fachgerechter Planung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasserinstallationen betrifft, so wird die DIN EN 806 Teile 1 bis 5 zukünftig die maßgebliche Norm sein. Teil 1 ist

veröffentlicht und die Teile 2 und 3 befinden sich derzeit in der europäischen Abstimmung bzw. Umsetzungsphase.

Die Umsetzung der Europäischen Trinkwasserrichtlinie soll dazu beitragen, die bisherige Qualität des Trinkwassers zu verbessern. Informations- und Überwachungsverpflichtungen der Gesundheitsämter sollen die Transparenz und Sensibilität für das Trinkwasser verbessern. Der Verbraucher ist bei Qualitätsverlusten umgehend zu informieren. Die Verantwortlichkeiten für die Qualität des Trinkwassers an der Entnahmestelle sind für Wasserversorgungsunternehmen, den Hauseigentümer, den Fachplaner und die Installationsunternehmen deutlich gestiegen. Der Verbraucher kann nunmehr die in der TW-Verordnung festgelegte TW-

Qualität an jeder Entnahmestelle einfordern, unabhängig von den zeitlich abhängigen Benutzungsgewohnheiten.

Was die weitere Beratung betrifft, so müssen die Konsequenzen, aber auch Chancen, welche sich aus den neuen Verantwortlichkeiten für das Installationshandwerk ergeben, sachgerecht analysiert und bewertet werden. Der ZVSHK hat seine technischen Gremien mit ersten Beratungen beauftragt. Für den Neubau ist zu bewerten, ob die nunmehr vorliegenden neuen technischen Vorschriften die gewünschte Qualität in der Praxis bringen. Für den Gebäudebestand stellt sich sicherlich die Frage nach bestimmten Maßnahmen (z. B. Nachrüstung von Sicherungsarmaturen, Austausch bestimmter Rohrleitungssysteme wie Bleirohre und mehr). □